

Die Stadt Tirschenreuth erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), (BayRS 2020-1-1-I), folgende

Satzung

über die Benutzung
der Stadtbücherei Tirschenreuth

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Die Stadtbibliothek ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Stadt Tirschenreuth.
- (2) Sie dient der Informationsvermittlung, der Aus- und Weiterbildung, der Sprach- und Leseförderung, dem Studium, der Berufsausübung, der Freizeitgestaltung und der Unterhaltung der Bürger.

§ 2 Benutzungsberechtigung

- (1) Jedermann ist im Rahmen der satzungsmäßigen Bestimmungen berechtigt, Bücher und Medien zu entleihen und die Einrichtungen der Stadtbibliothek zu nutzen (im Folgenden: Benutzer/in).
- (2) Mit dem Betreten der Stadtbibliothek entsteht ein Benutzungsverhältnis auch ohne Anmeldung; es gilt die Benutzungsordnung.

§ 3 Öffnungszeiten

Die geltenden Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Stadtbibliothek, durch die Internetpräsenz der Stadtbibliothek und durch die Lokalpresse bekannt gegeben.

§ 4 Anmeldung

- (1) Jede/r Benutzer/in hat sich bei der erstmaligen Entleihung von Büchern und Medien bzw. Nutzung der Einrichtungen der Stadtbibliothek anzumelden und auszuweisen.
- (2) Benutzer/innen und - sofern diese das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben - deren gesetzlicher Vertreter, müssen sich durch Unterschrift zur Einhaltung der Satzung verpflichten.
- (3) Die Anmeldung muss folgende Angaben zur Person des/der Anmeldenden enthalten, bei Jugendlichen bis 18 Jahren zusätzlich auch die des gesetzlichen Vertreters:

Familienname
Vorname
Anschrift
Geburtsdatum
Unterschrift

- (4) Die Angabe dieser Daten ist Voraussetzung für die Zulassung zur Benutzung. Die der Stadtbibliothek bekannt gewordenen Daten werden im Sinne des aktuellen Datenschutzgesetzes behandelt. Alle gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz werden demnach eingehalten.
- (5) Änderungen müssen unverzüglich unter Vorlage der entsprechenden Dokumente angezeigt werden.
- (6) Der/Die Anmeldende bzw. der/die gesetzliche Vertreter/in erkennt bei Anmeldung die Benutzungssatzung an und gibt sein/ihr Einverständnis zur bibliotheksbezogenen Datenerfassung.
- (7) Institutionen, Betriebe und Vereine in der Stadt Tirschenreuth und des Umlandes können einen Benutzerausweis der Stadtbibliothek beantragen. Über die Zulassung zur Medienausleihe entscheidet die Stadtbibliothek. Die Anmeldung erfolgt durch schriftlichen Antrag eines Vertretungsberechtigten. Der Vertretungsberechtigte muss sich über seine Person und Wohnung ausweisen. Der Vertretungsberechtigte kann zudem eine Liste ebenfalls zur Ausleihe bevollmächtigter Personen bei der Stadtbibliothek hinterlegen.

§ 5 Bibliotheksausweis

- (1) Nach ordnungsgemäßer Anmeldung wird ein Bibliotheksausweis erstellt.
- (2) Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar.
- (3) Der Verlust des Bibliotheksausweises muss sofort gemeldet werden. Der/Die Benutzer/in hat sich von der unverzüglichen Sperrung zu überzeugen.
- (4) Der/Die Benutzer/in bzw. der/die gesetzliche Vertreter/in haftet für den Schaden, der durch Verlust oder Missbrauch des Bibliotheksausweises entsteht.

§ 6 Ausleihe und Benutzung

- (1) Die Leihfrist beträgt für Bücher drei Wochen und für Zeitschriften, CD's und DVD's zwei Wochen.
- (2) Die Leihfrist kann vor Ablauf höchstens zweimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen des Bibliothekspersonals ist dabei das entlehene Medium vorzuweisen.

- (3) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
- (4) Die Stadtbibliothek ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurück zu fordern, sowie die Zahl der Entleihungen und Vorbestellungen zu begrenzen.
- (5) Jede/r Benutzer/in verpflichtet sich, die für die verschiedenen Medien geltenden Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten.
- (6) Ist der/die Benutzer/in mit der Rückgabe entliehener Medien in Verzug und hat er/sie geschuldete Kosten nicht entrichtet, werden an ihn/sie keine weiteren Medien entliehen und sein/ihr Benutzerkonto wird gesperrt.

§ 7 Medienentleihung

- (1) Medien werden grundsätzlich nur gegen Vorlage des Bibliotheksausweises ausgeliehen.
- (2) Der/Die Benutzer/in ist verpflichtet, die Medien vor Verlassen der Bibliotheksräume unaufgefordert an der Verbuchungstheke vorzulegen und verbuchen zu lassen.
- (3) Er/Sie hat den Zustand der ihm/ihr übergebenen Medien zu prüfen und etwa vorhandene Schäden sofort aufzuzeigen. Erfolgt keine Meldung, wird von ihm/ihr der ordnungsgemäße Zustand anerkannt.
- (4) Mit der Verbuchung und der Übergabe der Medien an den/die Entleiher/in ist dieser/diese bis zur Rückgabe für die Medien verantwortlich.

§ 8 Behandlung der Medien, Beschädigung und Verlust, Haftung

- (1) Der/Die Benutzer/in ist verpflichtet, alle Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Unterstreichungen, Eintragungen, Kennzeichnen der Medien gelten als Sachbeschädigung. Bei Ersatzleistungen liegt es im Ermessen der Stadtbibliothek, ob Wertersatz in Geld zu leisten oder durch den/die Benutzer/in ein Ersatzexemplar, eine Reproduktion oder ein gleichwertiges Werk zu beschaffen ist.
- (2) Er ist dafür verantwortlich, dass entliehene Medien in ordnungsgemäßigem Zustand zurückgegeben werden.
- (3) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (4) Festgestellte Schäden sind sofort zu melden. Es ist nicht erlaubt, Beschädigungen eigenmächtig zu beheben oder beheben zu lassen.
- (5) Der Verlust entliehener Medien muss der Stadtbibliothek unverzüglich angezeigt werden.
- (6) Bei Beschädigung, Verlust oder bei Nichtrückgabe nach der dritten Mahnung kann die Stadtbibliothek vom Benutzer nach ihrer Wahl die Kosten für die

Neuanschaffung oder die Herausgabe anderer gleichwertiger Medien zuzüglich einer Einarbeitungspauschale verlangen.

- (7) Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der/die eingetragene Benutzer/in.
- (8) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstehen.
- (9) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch entliehene Medien und Programme entstehen.
- (10) Der/Die Benutzer/in ist verpflichtet, die Medien bei der Ausleihe auf Vollständigkeit und Schäden zu kontrollieren.
- (11) Für die Beschädigung oder den Verlust bibliotheksspezifischer Medieneinstellungen ist für die betreffenden Ausstattungsteile Ersatz zu leisten.
- (12) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die sich aus der Benutzung entliehener audio - visueller Medien am Abspielgerät ergeben können.

§ 9 Medienbestellung

- (1) Ausgeliehene Medien der Stadtbibliothek können bestellt werden.
- (2) Die bestellten oder reservierten Medien werden vom Zeitpunkt der Benachrichtigung 14 Wochentage zur Abholung bereitgehalten.

§ 10 Leihverkehr

Bücher und Materialien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können über den Bayerischen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschaffen werden. Der Leihverkehr kann nur in Anspruch genommen werden, wenn ein gültiger Bibliotheksausweis vorhanden ist.

§ 11 Medienrückgabe

- (1) Bei Überschreitung der Rückgabefrist ist eine Säumnisgebühr zu entrichten, unabhängig von den Gründen der Fristüberschreitung.
- (2) Die Säumnisgebühr ist für jede Woche der Leihfristüberschreitung zu entrichten.

§ 12 Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren werden durch einen Beschluss des Stadtrates oder eines zuständigen Ausschusses festgelegt.

§ 13

Hausordnung

- (1) Der Aufenthalt in den Gebäuden und Räumen der Stadtbibliothek ist nur für zweckbestimmte Benutzung erlaubt.
- (2) Jede/r Benutzer/in hat sich in den Räumlichkeiten der Stadtbibliothek so zu verhalten, dass kein/e andere(r) Benutzer(in) gestört wird.
- (3) Für jede Art der Benutzung ist der Bibliotheksausweis mitzuführen. Er ist auf Verlangen dem Bibliothekspersonal vorzulegen. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Besucher, die lediglich eine einmalige Auskunft wünschen oder Begleitpersonen.
- (4) Fundsachen werden an das Fundamt der Stadt Tirschenreuth abgegeben.
- (5) Tiere dürfen nicht mitgebracht werden; ausgenommen hiervon sind Blindenhunde.
- (6) Andere Benutzer/innen dürfen nicht mehr als unvermeidlich gestört oder belästigt werden.
- (7) Innerhalb der Stadtbibliothek benutzte Materialien sollen an ihren ordnungsgemäßen Standort zurückgestellt werden. Dies gilt nicht für entlehene Materialien; diese müssen beim Rückgabeschalter abgegeben werden.
- (8) Sammlungen, Werbungen sowie Gewerbetätigkeit sind in der Bibliothek nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet die Stadtbibliotheksleitung.
- (9) Eltern bzw. Erziehungsberechtigte sind für ihre Kinder verantwortlich.
- (10) Die Büchereileitung, sowie die von ihr beauftragten Bediensteten, üben in den Räumen der Stadtbibliothek im Auftrag des Bürgermeisters das Hausrecht aus.

§ 14

Nutzung des Computerarbeitsplatzes

- (1) Die Stadtbibliothek stellt ihren Benutzern einen Computerarbeitsplatz zur Verfügung. Diese kann für Internetrecherchen oder Textverarbeitung genutzt werden.
- (2) Die Stadtbibliothek haftet nicht für die Folgen der Verletzungen von Urheberrechten durch Benutzer/innen und von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internetdienstleistern.
- (3) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die einem/einer Benutzer/in aufgrund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen, für Schäden, die einem Benutzer durch die Nutzung des Bibliotheksarbeitsplatzes und der dort angebotenen Medien an Daten oder Medienträgern entstehen, für Schäden, die einem Benutzer durch Datenmissbrauch Dritter aufgrund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.

- (4) Die Stadtbibliothek schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software sowie auf die Verfügbarkeit der von ihr an diesem Arbeitsplatz zugänglichen Informationen und Medien beziehen.
- (5) Der/Die Benutzer/in verpflichtet sich, die gesetzlichen Regelungen des Strafgesetzbuches und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an dem EDV-Arbeitsplatz gesetzwidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten, keine Dateien und Programme der Stadtbibliothek oder Dritter zu manipulieren sowie keine geschützten Daten zu nutzen.
- (6) Der/Die Benutzer/in verpflichtet sich, Schäden, die durch seine Benutzung an den Geräten und Medien der Bibliothek entstehen, zu ersetzen und bei Weitergabe seiner Zugangsberechtigung an Dritte alle dadurch entstehenden Schäden zu ersetzen.
- (7) Es ist nicht gestattet, Änderungen an den Arbeitsplatz- und Netzkonfigurationen durchzuführen, technische Störungen selbstständig zu beheben, Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an dem Arbeitsplatz zu installieren sowie eigene Datenträger an den Geräten zu nutzen.
- (8) Die Stadtbibliothek kann zur Abweisung von Schadensforderungen und Haftungsansprüchen die Datenschutzrechte des Benutzers, soweit sich diese auf die Benutzung der Bibliothek beziehen, einschränken. Bei Verstößen gegen diese Benutzungsregelung können die in der Allgemeinen Benutzungsordnung vorgesehenen Sanktionen zur Anwendung kommen.

§ 15 Ausschluss

- (1) Benutzer/innen, die gegen diese Satzung verstoßen oder die festgesetzten Gebühren nicht ordnungsgemäß entrichten, können zeitweise, bei schwerem Verstoß auch dauernd, von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden. Im Falle des Ausschlusses wird für die Dauer des Ausschlusses der Bibliotheksausweis eingezogen.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Aufnahme oder Fortsetzung eines Benutzungsverhältnisses, insbesondere wegen einer Gefährdung der Aufrechterhaltung der Ordnung in den Bibliotheksräumen oder der Sicherheit der Medienbestände, unzumutbar ist.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tirschenreuth, 06.02.2014

Stahl
Erster Bürgermeister